

Schriftliche Informationen zum careleaverspezifischen Video **Rechte und Pflichten von Volljährigen**

1. Einleitung

Grundlagenwissen zu Themen wie Wahlrecht, Meldepflicht, Versicherungen und Verträgen ist für die meisten selbstverständlich – vieles davon wird bereits im Kinder- und Jugendalter zu Hause ganz nebenbei von den Eltern vermittelt. Jugendliche, die in der stationären Jugendhilfe aufwachsen, haben bei diesen Themen ggf. mehr Wissenslücken als andere Jugendliche, weil ihnen eben genau dieses Mitlernen im Elternhaus fehlt. Mit der Volljährigkeit und der damit einhergehenden Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie Strafmündigkeit in Verbindung mit dem Übergang in ein selbstständiges Leben wird die Kenntnis der Pflichten und Rechte umso bedeutsamer. Die wichtigsten werden in der Folge dargestellt.

2. Grund-/Bürger-/Menschenrechte

Das deutsche Grundgesetz garantiert grundlegende Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte, die dem Einzelnen gegenüber dem Staat und/oder der Gesellschaft zustehen. Zu den **Grundrechten** gehören einerseits **Bürgerrechte**, die sich auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger beziehen und auf die nur deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger Anrecht haben (z. B. Wahlrecht, Versammlungsfreiheit); andererseits gehören zu den Grundrechten allgemeine **Menschenrechte**, die für alle Menschen gelten, die in Deutschland leben.

Folgende Grundrechte könnten für die Jugendlichen besonders interessant sein:

(Spätestens) Mit der Volljährigkeit erlangt man das aktive und passive **Wahlrecht**, d. h. man darf bei Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen selbst wählen (aktives Wahlrecht) oder gewählt werden (passives Wahlrecht). Den Jugendlichen sollte klar sein, dass das Wahlrecht zu haben ein Privileg ist, das nicht in allen Ländern selbstverständlich ist. Es bietet die Chance, die Politik aktiv mitzugestalten und sollte als Grundlage einer Demokratie unbedingt wahrgenommen werden.

Das **Hausrecht** zu haben bedeutet, dass jede und jeder selbst bestimmen darf, wer die eigene Wohnung oder das eigene Haus betreten darf. Das gilt für Eigentümerinnen und Eigentümer ebenso wie für Mieterinnen und Mieter, auf die bei der Vermietung das Hausrecht für die angemieteten Räume übergeht. Diese dürfen Personen ein Hausverbot erteilen (mündlich reicht aus). Umgekehrt heißt das: Wer Grundstück, Haus oder Wohnung ohne Erlaubnis betritt und damit die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner verletzt oder sogar ein ausgesprochenes Hausverbot ignoriert, begeht Hausfriedensbruch – eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden kann. Übrigens muss auch die Polizei nicht gegen den eigenen Willen ins Haus oder in die Wohnung gelassen werden, außer es liegt z. B. ein Durchsuchungsbeschluss oder Gefahr im Verzug vor. Vermieterinnen und Vermieter dürfen die Wohnung ebenfalls nur in Ausnahmefällen betreten, etwa im Rahmen des Besichtigungsrechts, z. B. für Reparaturen, Instandhaltung oder Neuvermietung, und dürfen nur bei ausdrücklicher Erlaubnis der Mieterinnen und Mieter einen Zweitschlüssel behalten.

Ebenfalls im Kontext des Wohnens zu nennen ist, dass sich Mieterinnen und Mieter sowohl an geltende Gesetze als auch an die Hausordnung halten müssen. Das gilt z. B. hinsichtlich Nacht- und Sonntagsruhe (d. h. keine täglichen Partys oder Grillen auf dem Balkon) und Rücksicht auf die Nachbarinnen und Nachbarn; darüber hinaus ist es in vielerlei Hinsicht eine gute Idee, ein gutes Verhältnis zu den Nachbarinnen und Nachbarn zu pflegen (s. Thema „Eigenständig wohnen“).

3. Bürgerpflichten

Neben den zahlreichen Rechten gibt es für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auch gewisse Pflichten. Diese Bürgerpflichten sind im Gegensatz zu den Bürgerrechten nicht im Grundgesetz festgehalten, sondern in verschiedenen Gesetzbüchern wie z. B. dem Strafgesetzbuch (StGB) oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu finden. Zu den wichtigsten Bürgerpflichten gehören:

- **Ausweispflicht:** Alle deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger müssen sich ab dem 16. Geburtstag ausweisen können, d. h. einen Personalausweis besitzen und diesen auf Verlangen zur Überprüfung berechtigten Personen vorlegen können. Es besteht allerdings keine allgemeine Mitführungspflicht.
- **Meldepflicht:** Zeitnah zum Umzug (üblicherweise innerhalb von ein bis zwei Wochen) ist der Umzug beim Bürgeramt zu melden. Dafür muss eine Bescheinigung der Vermieterin bzw. des Vermieters sowie der Personalausweis vorgelegt werden. Bei Nichteinhalten der Meldefrist kann ein Ordnungsgeld verhängt werden. Meldepflichtig sind auch die Geburt von Kindern, der Tod von Angehörigen, bestimmte Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, Unfälle, Fahrzeuge oder veränderte Vermögenswerte beim Bezug von Sozialleistungen.
- **Anzeigepflicht:** Wer Kenntnis über die Ausübung bestimmter schwerwiegender Verbrechen hat (z. B. Mord oder Menschenraub) muss diese anzeigen.
- **Schulpflicht:** Für Kinder in Deutschland gilt die Schulpflicht vom 6. bis zum 18. Lebensjahr, davon 9 oder 10 Jahre Vollzeitschulpflicht, anschließend ggf. Berufsschulpflicht. Die Schulpflicht variiert je nach Bundesland und ist in den Länderverfassungen festgehalten. Den Jugendlichen sollte aber auch bewusst sein, dass Schulpflicht nicht nur ein lästiges Übel, sondern das Recht auf Bildung ein großes Privileg ist.
- **Steuerpflicht:** Auf alle Einkünfte werden Steuern erhoben, d. h. wer Einkünfte erzielt oder z. B. ein (hohes) Erbe antritt, unterliegt der Steuerpflicht. Diese beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod.
- **Hilfeleistung:** In Gefahrensituationen ist es Pflicht, Hilfe zu leisten, d. h. nach bestem Wissen und Gewissen – und ohne sich selbst in Gefahr zu bringen – zu helfen. Auch ein telefonischer Notruf kann eine ausreichende Hilfeleistung darstellen. Wer nichts unternimmt (z. B. keinen Arzt ruft) fällt unter den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung. Dies gilt allerdings nicht, wenn aus Unwissenheit oder Angst nicht optimal geholfen wird.

4. Krankenversicherungspflicht

Der Abschluss einer Krankenversicherung ist in Deutschland Pflicht und auch unbedingt notwendig, denn ohne gültige Versicherung behandeln viele Ärztinnen und Ärzte nicht bzw. sind

die Behandlungen so teuer, dass die meisten Menschen die Kosten nicht bezahlen könnten. Dafür kommt die Krankenkasse auf.

Minderjährige sind meist über ihre Eltern **familienversichert**; auch eine Familienversicherung über die Pflegeeltern ist möglich. Bei Jugendlichen, die in stationärer Jugendhilfe untergekommen sind, besteht oft kein Kontakt zu den leiblichen Eltern. Sollte keine Versicherung über die (Pflege-)Eltern möglich sein, werden die Jugendlichen vom Jugendamt versichert.

Eine Familienversicherung ist so lange möglich, wie sich der junge Mensch **in Ausbildung** (Schule oder Studium) befindet und das eigene Einkommen einen Freibetrag nicht überschreitet, maximal jedoch bis zum 25. Geburtstag. Ggf. ist auch bei Pflegekindern die Familienversicherung nach dem 18. Geburtstag möglich. Dies muss im Einzelfall geklärt werden.

Wer eine **betriebliche Ausbildung** macht, muss sich selbst versichern. Bei der Auswahl der Krankenkasse können Online-Vergleichsportale helfen, um Leistungen zu vergleichen: Für welche Kosten kommt die Krankenkasse auf? Welche Zusatzleistungen bietet sie? Ggf. benötigen die Jugendlichen bei der Auswahl Unterstützung. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden (zusammen mit den Beiträgen zur Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung) direkt vom Ausbildungsgehalt abgezogen; die Kosten orientieren sich am Gehalt (s. Thema „Das erste Gehalt“).

Wichtig: Damit in Übergangsphasen **keine Versicherungslücken** entstehen, sollten sich die Jugendlichen rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag um den Abschluss oder die Weiterführung einer Krankenversicherung kümmern. Auch wer nicht erwerbstätig ist und Bürgergeld bezieht, muss sich selbst krankenversichern. Die Kosten dafür übernimmt das Jobcenter (s. Thema „Bürgergeld“)

5. Vertragspflichten

Mit der Volljährigkeit werden die Jugendlichen auch **voll geschäftsfähig**. D. h. sie können Geldgeschäfte selbstständig regeln, Verträge wie Kaufverträge, Mietverträge oder Kreditverträge selbst abschließen. Da Verträge bindend sind und eingehalten werden müssen, sollte jeder Vertrag vor Abschluss gut geprüft werden. Mögliche **Stolperfallen** können sein:

- Versteckte Kündigungsfristen und Vertragslaufzeiten: Diese verhindern ggf., dass man zum gewünschten Zeitpunkt von einem Vertrag zurücktreten kann.
- Staffilverträge: Bei manchen Verträgen (z. B. bei Internet- und Telefonanbietern) steigen die monatlichen Kosten mit zunehmender Vertragslänge.
- Ratenkauf: Wer monatlich nur einen Teil der Gesamtsumme abbezahlt, zahlt durch die anfallenden Zinsen häufig insgesamt mehr. Außerdem können durch den Abschluss verschiedener Ratenkäufe und parallellaufender Abos die monatlichen Belastungen schnell unübersichtlich werden. Der Abschluss eines Ratenkaufvertrages sollte deshalb nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- Mahngebühren: Wird eine Zahlung nicht fristgerecht erledigt, folgt eine Mahnung, die zur Zahlung auffordert und mit Gebühren einhergeht. Rechnungen sollten deshalb immer direkt beglichen werden.

6. Haftung und Schadenersatzpflicht

Ab der Volljährigkeit sind Jugendliche für alle angerichteten Schäden voll selbst verantwortlich und müssen für diese **haften**. Dies gilt z. B. dann, wenn andere Menschen, deren Gesundheit, Freiheit, Güter oder sonstige Rechte (versehentlich) verletzt werden. Diese Risiken sind ganz alltäglich und können jedem passieren, z. B. bei einem Unfall. Im Schadensfall stellt die geschädigte Person **Schadenersatzansprüche** an die Verursacherin oder den Verursacher, die oder der den Schaden dann aus eigenen finanziellen Mitteln ersetzen muss. Da das gerade bei gesundheitlichen Schäden sehr teuer werden kann, schützt eine Haftpflichtversicherung, die die Jugendlichen deshalb unbedingt abschließen sollten. Sie übernimmt die Kosten für den entstandenen Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, meistens jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit; dies kann in der Versicherungspolice nachgelesen werden.

Auch bei Haftpflichtversicherungen gibt es **Familienversicherungen oder Versicherungen für eine Hausgemeinschaft**. Deshalb benötigen Jugendliche in der stationären Jugendhilfe oft keine eigene Versicherung, sondern können z. B. bei den Pflegeeltern mitversichert werden. Dies gilt bis zum 18. Geburtstag bzw. bei Ausbildung maximal bis zum 25. Geburtstag. Wichtig ist, dass in der Übergangsphase **keine Versicherungslücken** entstehen: Eine private Haftpflichtversicherung ist – im Gegensatz z. B. zur Kfz-Haftpflichtversicherung – zwar nicht verpflichtend, aber unbedingt ratsam.

7. Strafmündigkeit

Jugendliche sind ab ihrem 14. Geburtstags bereits zum Teil strafmündig, können unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Taten verantwortlich gemacht und nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden, wenn sie einsehen können, dass sie ein Unrecht bzw. eine strafbare Handlung begangen haben. Mit dem 18. Geburtstag werden Jugendliche **voll strafmündig**. Es wird ihnen zugetraut, die Folgen der eigenen Handlungen so weit zu überblicken, dass sie für diese die strafrechtliche Verantwortung übernehmen müssen. Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr gelten als Heranwachsende und können noch nach **Jugendstrafrecht** behandelt werden. Entscheidend ist hierbei die persönliche Reife und wie die Chancen beurteilt werden, wieder ins normale Leben zurückzufinden. Sollten die Jugendlichen mit dem Gesetz in Konflikt kommen, gibt es verschiedene **Anlaufstellen**, um sich beraten zu lassen, z. B. beim Jugendamt (Jugendgerichtshilfe) oder auch online, zu finden z. B. bei der Bundearbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (s. Thema „Unterstützungs- und Beratungsangebote“).

Weitere Informationen finden sich z. B. hier:

Angebote der Bundeszentrale für politische Bildung: www.bpb.de, www.hanisauland.de
Bundearbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.: www.bag-s.de

Durchblick. Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben, hg. v. der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V., Frankfurt, und dem Institut für Sozial und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim, Hildesheim 2022.